
MARKTGEMEINDE ST. MARGARETHEN IM BGLD.
B Ü R G E R M E I S T E R - I N F O R M A T I O N
J Ä N N E R 2 0 0 5

Liebe Mitbürgerinnen! Liebe Mitbürger!

Vogelgrippe (klassisch Geflügelpest)

Zur Vermeidung der Einschleppung der klassischen Geflügelpest (umgangssprachlich oft auch als Vogelgrippe bezeichnet) gilt aufgrund der Verordnung, BGBl II Nr. 348/2005, folgendes:

- Sämtliches Geflügel ist ab 22.10.2005 in „Stallungen“ zu halten.
- Anstatt Stallungen sind auch entsprechende „Vorrichtungen“ (z.B. Unterstände) erlaubt. Es kommt hier auf den Aspekt der Vermeidung von möglicher Kontamination durch Vogelkot, der von oben herabfallen kann, an.
- Für Betriebe, die zum 22.10. keine ausreichenden Stallungen verfügbar haben, gilt eine Übergangsfrist bis 28.10. (1 Woche).
- Für Laufvögel (Strauße, Emus, Nandus) gibt es die Möglichkeit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung; die Herden müssen in dieser Zeit jedoch amtstierärztlichen Untersuchungen unterzogen werden.
- Erfassung aller Geflügelhaltungen (insbesondere auch der Hobby- und Kleinsthaltungen). Ein entsprechendes **Meldeformular** ist auf der Rückseite angedruckt. Das ausgefüllte Formular kann direkt an die Bezirkshauptmannschaft geschickt, oder beim Gemeindeamt abgegeben werden.
- Verbot von Vogelausstellungen und Vogelmärkten etc.
- Wesentlich für alle Betriebe sind auch die Anzeigepflichten im Fall
 - a) reduzierte Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20%
 - b) reduzierte Legeleistung um mehr als 5% über mehr als 2 Tage lang
 - c) erhöhte Ausfälle (mehr als 3% innerhalb einer Woche)
- Meldepflicht bei Auffinden von toten Wasservögeln an die Bezirksverwaltungsbehörde

Hinweis:

Es kann auch mit relativ geringem Aufwand für Enten- oder Gänseherden ein tauglicher behelfsmäßiger Unterstand geschaffen werden. Dabei werden Stroh-Großballen aufgesetzt, die mit billigem Bauholz überdeckt und mit Dachpappe wetterfest gemacht werden. Netze sind unzureichend. Für Weidegänse bestehen keine Ausnahmen!

Mit freundlichen Grüßen!

Ing. Franz Strasser
BÜRGERMEISTER